

Obwaldner Volksfreund.

Abonnement

(bei sämtlichen Post-Bureaux)
 jährlich (franko durch die ganze Schweiz) . . . Fr. 5.—
 halbjährlich 2.50
 bei der Expedition abgeholt jährlich 4.20
 " " " halbjährlich 2.10

Druck und Expedition:
 Buchdruckerei Jos. Müller, Sarnen.

N. 65.

Sarnen, Mittwoch, 21. August.

1901.

Einrückungsgebühr für Obwalden.

Die einspaltige Zeile oder deren Raum . . . 10 Rp.
 Bei Wiederholungen 8 "

Für Inserate von auswärts

Die einspaltige Zeile oder deren Raum . . . 15 "
 Bei Wiederholungen 10 "

Gratis-Beilage:

Illustrirtes „Sonntagsblatt“.

Inserate von Auswärts nehmen für uns entgegen die Annoncen-Expeditionen der Herren **Daasenstein & Vogler, Rudolf Mosse** und **Dresd. Fühl & Cie.** in Bern, Zürich, Luzern, Basel, Lausanne, Genf, Berlin, Leipzig, Dresden, München, Hamburg, Frankfurt a. M., Straßburg und Wien.

* * Die Revision der Kantonsverfassung

Ist durch die erstmalige Tagung der größeren, vom Kantonsrat bestellten Revisionskommission und durch die Niederlegung einer engern Kommission, welche einen revidierten Verfassungsentwurf auszuarbeiten hat, in ein neues Stadium eingetreten. Der erste Schritt ist nun geschehen. Die Verfassungsberatung wird den Herbst und Winter hindurch sowohl die Behörden als auch die öffentliche Meinung voraussichtlich ziemlich stark beschäftigen. Jede Verfassung und jede Verfassungsrevision hat ihre Vorgeschichte. Niemanden wird es einfallen, eine Verfassung auszuarbeiten, ohne sich an die bestehenden, an die tatsächlich vorhandenen und an die historisch gewordenen Verhältnisse anzulehnen. In der heutigen rasch lebigen Zeit, wo die Ereignisse, die Erscheinungen und die Eindrücke sich in einem so schnellen Wechsel folgen und verdrängen, vergift man sehr bald und leicht dasjenige, was vor einer relativ kurzen Frist geschehen ist. Unser bestehende Verfassung hat zudem ein verhältnismäßig hohes Alter erreicht. Darum darf man sich nicht wundern, wenn die Vorgänge und die Verhältnisse, welche sie herbeigeführt haben, aus dem Gedächtnisse der jetzt lebenden Generation vielfach verschwunden sind. Wir glauben daher, dem Publikum und auch dem im Bunde liegenden Verfassungswerke selbst einen Dienst zu leisten, wenn wir eine kurze Rückschau anstellen über die Verfassungen und die Revisionsbewegungen in Obwalden. Dabei greifen wir aber bloß auf etwa sechzig Jahre zurück. Was einer früheren Vergangenheit angehört, hat allerdings rechtshistorischen Wert, aber für die Feststellung und Durchberatung des neuen Verfassungsentwurfes ist es kaum von wesentlicher Bedeutung. Erschöpfend können wir selbstverständlich nicht sein. Es handelt sich nicht um eine Geschichte des obwaldnerischen Staatsrechtes, sondern es handelt sich lediglich um einzelne orientierende Zeitungsartikel.

Einen bedeutungsvollen Wendepunkt oder einen eigentlichen Markstein in der obwaldnerischen Verfassungsgeschichte bezeichnet die Niederlage des „Sonderbundes“, wie man gemeinlich das von den sieben katholischen Ständen abgeschlossene Schutzbündnis nennt. Die Folge war nicht nur die Umgestaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft aus einem Staatenbund in einen Bundesstaat, sondern die Folge war auch eine eingreifende Umwandlung in den politischen und verfassungsrechtlichen Zuständen der unterliegenden sieben Kantone. Vor dem Jahre 1848 kannte man in Obwalden die Unterscheidung zwischen Einwohner- und Bürgergemeinde nicht. Es gab nur einen einheitlichen Gemeindevorstand und dieser war die Bürgergemeinde. Derselben kamen nicht nur diejenigen Befugnisse zu, welche dormalen den Korporationen und ihren Verwaltungsorganen zustehen, sondern nebst dem Vormundschafts- und Armenwesen hatte sie sich auch mit dem Kirchen-, Schul- und Polizeiwesen zu befassen. Das, was heute in das Tätigkeitsgebiet der Einwohnergemeinde und des Einwohnergemeinderates gehört, wurde damals von der Bürgergemeinde und dem von dieser bestellten Gemeinderate besorgt. Infolge dessen waren die Gemeindeglieder, welche nicht Bürger waren, von einem Mitspracherecht bei den öffentlichen Angelegenheiten ausgeschlossen. Die Mitglieder des Landrates bildeten den Gemeinderat der betreffenden Gemeinde. Das im Range am höchsten stehende oder das älteste Mitglied unter ihnen bekleidete das Gemeindepräsidium.

Im Jahre 1847 gab es 14 „Voritzende Herren“ oder sog. „Rangherren“. Es waren dies 4 Landammänner, welche im Amte des „regierenden Landammannes“ miteinander abwechselten, der Landesstatthalter, 2 Landesfeldmeister, ein Landesbauführer, 2 Landeshauptmänner, 2 Landespenner, und 2 Zeugherren, von denen der eine das Zeughaus und der andere das Kollegium zu verwalten

hatte. Einer von den Landammännern bekleidete jenen das Amt des Bannerherrn, welches eigentlich die oberste Würde des Landes bildete. Dem Bannerherrn war das Landespanner für beide Landesteile von Unterwalden anvertraut. In Nidwalden finden wir keinen Bannerherrn. Es war dies eine Prærogative oder ein Vorrecht, welches dem Landesteile ob dem Kernwald zukam. Die hier aufgezählten „Rangherren“ wurden von der Landsgemeinde gewählt und zwar auf Lebenszeit. Eine periodische Neuwahl kannte man damals noch nicht. Die Beamtungen, nicht aber die Verwaltungen waren lebenslanglich. Ein freiwilliger Rücktritt gehörte zu den seltenen oder zu den nie eintretenden Vorkommnissen. Eine Beseitigung vom Amte erfolgte nur, wenn der Betreffende im Actibürgerrecht eingestellt oder vom Strafrichter als unfähig erklärt wurde, ein Amt zu bekleiden. Wenn einer der vier Landammänner invalide geworden war, so wurde er jenen bei der Wahl des „regierenden Landammannes“ übergangen und es teilten sich in diese Würde seine übrigen drei Kollegen. Zu den voritzenden oder Rang-Herren zählten auch der Thalamann und der Statthalter von Engelberg, welche aber von der dortigen Gemeinde gewählt wurden.

Abgesehen von den „voritzenden Herren“ zählte Sarnen 13, Kerns 11, Sachseln 6, Alpnach 7, Giswil 6, Lungern 6 und Engelberg 5 Ratsherren oder Mitglieder des Landrates. Nebst dem einfachen Landrat gab es noch einen zweifachen und einen dreifachen Landrat. Der erstere bestand aus einer doppelten Zahl von Landratsmitgliedern, welche ebenfalls von den Gemeinden gewählt wurden. Den dreifachen Landrat bildeten die Mitglieder des zweifachen Landrates nebst 71 weiteren, von den Gemeinden gewählten Mitgliedern. Diese Behörde zählte im ganzen 213 Mitglieder. Der zweifache und der dreifache Landrat besammelten sich selten und es war ihr Kompetenzkreis kein sehr ausgedehnter. Dagegen versammelte sich der einfache Landrat jeden Samstag. Er hatte sehr weitgehende Befugnisse, indem er nicht nur die eigentliche Verwaltungsbehörde des Landes bildete und alle Regierungsgeschäfte erledigte, sondern auch in Straffällen die Untersuchung zu überwachen und das Urteil zu fällen hatte. Er war strafprozessualische Untersuchungsbehörde und Strafgericht. Eine Ausnahme bildeten die sog. Malefizfälle, wo es sich um ein todeswürdiges oder doch um ein ganz außerordentlich schweres Verbrechen handelte, und die dann an den zweifachen oder je nach Umständen an den dreifachen Landrat gelangten.

Für privatrechtliche Streitigkeiten bestand in jeder Gemeinde als erste Instanz ein Siebengericht und dann als zweite oder Appellationsinstanz ein aus dem regierenden Landammann und 16 von den Gemeinden gewählten Mitgliedern zusammengesetztes Geschworen-Gericht. Merkwürdigerweise waren die richterlichen Beamtungen nicht lebenslanglich, wie dies bei den administrativen und politischen Behörden der Fall war. Die Gerichte unterlagen einer periodischen Neuwahl. Bemerkenswert ist die Tatsache, daß über die Fraae, was administrativer und was dagegen richterlicher Natur sei oder was vor die politischen Behörden und was dagegen vor die Gerichte gehöre, oft etwas sonderbare Begriffe obgewaltet haben. Es wird dies in sehr auffallender Weise dadurch illustriert, daß zwischen einzelnen Teilsamen der Gemeinde Sarnen vor dem Richter darüber prozessiert wurde, welcher Teilsame ein Ratsplatz zukomme. Das beruht nun allerdings auf einer merkwürdigen Verkennung und Vermengung staatsrechtlicher und privatrechtlicher Verhältnisse. Jeder Teilsame der Gemeinde Sarnen war die bestimmte Zahl von Ratsplätzen zugeteilt. Einer war ein sog. „Umgänger“, welcher zwischen den Teilsamen wechselte.

Gesetzgebende Behörde war damals wie heute die Landsgemeinde. Die gesetzgeberische Tätigkeit war jedoch in Obwalden während der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts keine sehr fruchtbare. Sie und da wurde

ein Gesetz privatrechtlichen Charakters erlassen, wie dies aus der von Hrn. alt Staatschreiber von Moos sel. herausgegebenen Gesetzesammlung hervorgeht. Zweifellos wurde bei den damaligen, noch ziemlich patriarchalischen Zuständen gar manch eine Schlußnahme, für welche man heute eine gesetzliche Unterlage als notwendig erachten würde, im Wege einer bloßen Verfügung oder eines Ratsbeschlusses getroffen. Die Auscheidung der Kompetenzen zwischen den einzelnen Behörden war keine grundsätzlich festgelegte, sondern erfolgte meistens von Fall zu Fall. So standen die Dinge, als der Wellenschlag einer neuen Zeit auch in unserm kleinen Land sich hörbar machte und als im November 1847 der Sonderbundskrieg eine partielle Verfassungsrevision hervorrief, über welche die außerordentliche Landsgemeinde vom 8. Christmonat 1847 einen zustimmenden Entscheid fällte. Wie sich unsere Verfassungszustände fernerhin entwickelten, darüber werden wir ein anderes mal berichten.

Eidgenossenschaft.

— Den diesjährigen Herbstmanövern werden 22 fremde Offiziere folgen, die sämtlich in Solothurn in der „Krone“ einlogiert sind.

— Bei der Herbstübung des 2. Armekorps sollen versuchsweise auch fünf Motorwagen zur Verwendung kommen.

— Das Komitee der schweizerischen Gabensammlung für die Witwen und Waisen der Buren, teilt mit, daß das britische Kriegsministerium sich weigere, die von Lord Roberts, als dem Höchstkommmandierenden der britischen Armee am 10. März 1901 schriftlich erteilte Erlaubnis, der Aushebung von einem Arzte und sechs Krankenschwestern, aufrecht zu halten, sondern diese Erlaubnis in aller Form zurück ziehe. Es herrscht darüber in Schweizerkreisen große Verstimmung und es macht wirklich den Eindruck, als wollten die Engländer lieber keinen fremden unparteiischen Augen den Einblick in die Lager gestatten, wo sie die armen unglücklichen Frauen und Kinder der Buren interniert haben.

Obwalden.

— Honiguntersuch. Im „Anzeiger von Untertoggenburg“ und in vielen andern Blättern erscheint periodisch folgendes Inserat: „Droguerie in Stein (St. Appenzell) versendet so lange Vorrat 1900er 5-Pfundbüchse echten Bergbienen-Honig per Post franko à Fr. 4.90.“ Eine auf Grund dieses Inserates bezogene Honigsendung aus der Droguerie Stein enthielt laut Untersuchungsbericht des Kantonschemiter Dr. Ambühl in St. Gallen netto 4 Pfund ausländische Ware von zu hohem Wassergehalt. Die Bezeichnung auf der Büchse: „Prima Berg-Blütenhonig mit feinstem Blütenaroma“ entspricht der untersuchten Sendung absolut nicht. Niederuzwil, den 28. Juni 1901. Die Gesundheitskommission.

Zur Bekräftigung des vorstehenden und zum Beweis, daß dieser zu hohe Wassergehalt des bezogenen Musters nichts Zufälliges war, fügen wir bei, daß ein anderes amtlich erhobenes Muster der Droguerie Stein, das im Januar 1901 vom Stadtchemiter in Zürich analysiert worden, 27,51% Wasser enthielt, gegen nur 19,85% Wasser, das echten Schweizerhonig aufwies. — Durch diese Gutachten wird die Droguerie Stein amtlich an den Pranger gestellt; wir hoffen, daß nun niemand mehr den Honig von Stein kommen läßt.

Gegenwärtig versenden auswärtige Firmen Circulare an die hiesige Geschäftswelt, worin Honig, echter Landhonig, Chile, per Kilo à Fr. 1.15 offeriert wird. Wir warnen das Publikum, speziell die Besitzer von Fremdenetablissemten, vor Ankauf von solchem ausländischen